

Diese Antwort möchte nicht so glücklich sein, da sich z. B. die Engländer, mit denen wir doch freundschaftlich und zu einem humanen Zwecke zusammentreten, schwerlich damit zufrieden erklären würden. Sie würden uns mit dem Vorwurfe eines unwürdigen Hinterhaltes nicht verschonen; sie würden uns sagen, daß wenn unsere sonstigen inländischen Gesetze eine Auslegung des Tractats zur Folge hätten, die von der ihrigen verschieden wäre, wir es ihnen zuvor ehelich hätten mittheilen sollen, und würden eine nachträgliche Vereinbarung darüber fordern, die wir ohne als Intriganten zu erscheinen, wohl nicht ablehnen könnten.

Auch sehen wir in dieser Ausdehnung des geistigen Eigenthums kein so großes Unrecht: im Gegentheil schiene es uns nicht unbillig, wenn der Schutz bis auf die Uebersetzungen selbst ausgedehnt würde. Der furchtbaren Concurrenz, von der hauptsächlich unsere schönwissenschaftliche Literatur fast ganz erdrückt wird, dem Zustande unseres schmachtvollen niedrigen Honorars wäre damit ein Ende gemacht, und auch die Engländer und Franzosen würden damit gewiß nicht unzufrieden sein.

Doch davon ein andermal mehr. Jedenfalls berechtigen wir durch dieses Zugeständniß die Frage nur mehr, die des weiteren von Stuttgart aus gestellt wird: ob denn England für diese unlängbaren Opfer bei den Steuerbestimmungen einen Ersatz oder wenigstens eine billige Parität gewährt habe!

Wenn dann diese Frage von derselben Seite aus verneinend, von anderer aber bejahend beantwortet wird, so müssen wir zur Entscheidung zuvor die Zollsätze selbst heranziehen. Der preussische ist funfzehn Groschen auf den Centner. Der sonst außerordentlich hohe englische wird durch den Vertrag, ungefähr im Sinne einer schon früher für solchen Fall gegebenen Parlamentsacte, auf die Hälfte herabgesetzt und bestimmt dann: für Bücher seit 1801 gedruckt und zuerst in England produziert 16  $\frac{1}{2}$  20  $\frac{1}{2}$ , für alle anderen Bücher 5  $\frac{1}{2}$ . Dieser anscheinend so große Unterschied wird aber von England dadurch gerechtfertigt, daß es auf seinen Zoll auf das zum Drucke bestimmte Papier, der 4  $\frac{1}{2}$  27  $\frac{1}{2}$  beträgt, und um welchen die englischen Buchhändler bei der Concurrenz im Nachtheil seien, Rücksicht zu nehmen habe. Zieht man diesen Papierzoll vom Bücherzoll ab, so verwandeln sich die beiden Ansätze in 11  $\frac{1}{2}$  23  $\frac{1}{2}$  und in 3 Groschen.

Die letzte Rubrik wird aber offenbar für den internationalen Verkehr die bedeutendste sein. Das internationale Verlagsrecht unterdrückt so wie so bei dem größten Theile der nach 1801 erschienenen Werke den gegenseitigen Nachdruck, und die Vertheidigung, welche die den preussischen Bestimmungen sonst eben nicht günstige Cotta'sche Buchhandlung dem Vertrage angeheihen läßt, so wie ihr den übrigen Staaten des Zollvereins gegebener Rath, sich anzuschließen, zeigt deutlich, welchen Gewinn sie sich bei anderen Werken von der englischen Zollermäßigung verspreche. Besonders möchte dies mit Ausgaben der lateinischen und griechischen Classiker der Fall sein, ferner mit unseren eigenen, von denen Göthe und Schiller in England sehr verbreitet sind, und mit englischen Uebersetzungen derselben, die in Deutschland veranstaltet werden, endlich mit den älteren englischen Schriftstellern, z. B. dem Shakespeare selber. Die Zwickauer und Tauchnitzer Ausgaben haben jetzt diese Aussicht; auch hat sich Sachsen unter dem ersten September dem Vertrage schon angeschlossen.

Nur das ist an der Abfassung des Tractates zu vermissen, daß keine Bestimmung für den Fall der Aufhebung des englischen Papierzolles getroffen ward. Denn in diesem Falle würde der Unterschied der Zollsätze allerdings schon bedeutender ins Gewicht fallen, und bei der jetzigen Richtung des britischen Volksgeistes zur Handelsfreiheit ist die Sache nicht unmöglich. Uebrigens werden wir, da die Angelegenheit noch weiteren, sowohl intellectuellen als materiellen Stoff zu liefern verspricht, auf dieselbe zurückkommen.

### Die Langsamkeit der Buchhändlerversendungen.

Unter dieser Ueberschrift enthalten die Börsen-Nachrichten der Dstsee Folgendes:

„Ein großer Theil der deutschen Verlagsbuchhändler scheint von der Wichtigkeit eines raschen und schnellen Betriebs ihrer Verlagsartikel keine Idee zu haben. Leipzig ist der Mittelpunkt des deutschen Buchhandels, der große Stapelplatz desselben. Es wird aber immer mehr Sitte, dort kein Lager zu halten, sondern die eingehenden Bestellungen vom Wohnorte aus zu expediren. Dadurch mag etwas an Lagerungskosten erspart werden, der buchhändlerische Verkehr selbst wird aber ungemein erschwert. Es vergehen Monate, ehe man aus fernen Gegenden ein Büchlein, das eine Zeitfrage behandelt, in der Provinz erhält, das in acht Tagen in des Bestellers Händen sein könnte, wenn es in Leipzig auf dem Lager vorrätbig wäre. Der Besteller, der, ohne Schuld des Sortimentsbuchhändlers, seine Wünsche so langsam und spät erfüllt sieht, verliert darüber die Lust, neue Bestellungen zu machen. Das augenblickliche Interesse, das die Sache vielleicht hatte, ist erloschen, die Frage erledigt, wenn eine Broschüre nach einigen Monaten eintrifft. So bestellte Referent „Langfeldts Beiträge zu den Verhandlungen über Reform des Steuerwesens in Mecklenburg“ (Güstrow. Verlag von Ditz.) Einige Monate vergingen, ehe die Schrift hier ankam. Die geringe Diskussion, die der Gegenstand in der Presse erzeugte, hatte längst aufgehört und Referent durch das lange Warten die Lust verloren, noch einige andere, denselben Gegenstand behandelnde Schriften zu verlangen.

Die Aachener Zeitung vom 12. Juli brachte schon ein ausführliches Referat über Hansemann's Schrift: „Die Mahl- und Schlachtsteuer.“ Ein Referat der Kölnischen Zeitung vom 2. August beginnt mit einer Verwunderung, „eine so äußerst interessante und gewichtige Schrift, wie diese von Hansemann, noch nicht nach Verdienst besprochen und gewürdigt zu sehen.“ Die Schuld liegt nicht an der Presse, sondern an dem Verleger, Hrn. Mayer in Aachen, der diese Schrift so lieb hat, daß er sie nicht verschickt, sondern auf dem Lager in Aachen behält. Uns ist es wenigstens noch nicht möglich geworden, seit Anfang Juli ein Exemplar davon zu erhaschen, weil in Leipzig keins vorrätbig ist.

Dergleichen Beispiele ließen sich gar manche anführen und dadurch der Beweis liefern, daß ein so langsames Expediren vom Wohnorte aus nur nachtheilig auf das Buchhändler-Geschäft selbst wie auf den Austausch und den Verkehr von Ideen einwirkt.“

### Bitte.

Ein verarmter ehemaliger College (dessen Namen wir der Redaction dieses Blattes nannten), Vater einer sehr zahlreichen Familie, ist nicht im Stande diese zu ernähren und will eine Leihbibliothek errichten, es fehlen ihm aber dazu die Mittel gänzlich.

Er wendete sich bereits brieflich an einen Theil der Herren Verleger hierzu geeigneter Werke und bat um 1 Exempl. äußerlich unscheinbarer und daher nicht gut verkäuflicher, belletristischer Artikel, theilweis auch mit dankenswerthem Erfolge, großen Theiles aber ohne Erfolg — wir unterstützen dies Gesuch hiermit nochmals und erbieten uns zur Beförderung.

Auch da, wo des Bittenden Name im Verlust-Conto steht, wolle man ihm eine Unterstützung nicht versagen, er bedarf ihrer dringend und die Gabe ist für den Einzelnen eine kleine, für den Empfänger eine sehr große.  
Gehardt & Reiland in Leipzig.

In Betreff der Aufforderung an Hrn. Pippert sen. in No. 72 verweisen wir hiermit auf dessen im heutigen Anzeigeblatte sub No. 6775 befindliche Anzeige, wodurch gedachte Aufforderung, soweit sie den Aufgesforderten persönlich betrifft, ihre Erledigung findet. d. R.